

vorläufiges Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(individuelle und verstetigte Vergütung)

(gültig vom 01.01.2026 bis 30.06.2026)

Stand:

01.07.2026

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) erfolgt keine Vergütung.

Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gemäß § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG wurden die Netzentgelte der ews-Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des NEMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Diese gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die BNetzA hat mit dem Beschluss "Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028" vom 17.02.2026 (GBK-25-01-1#1) die schrittweise Absenkung der Kosten für die vermiedenen Netzentgelte festgelegt.

Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten in drei Stufen um

- a) 50 von Hundert beginnend am 01. Juli 2026,
- b) 50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027,
- c) 75 von Hundert beginnend am 01. Januar 2028.

Für das Jahr 2026 erfolgt die Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte anhand von zwei Preisblättern für die Zeiträume

1. 01.01.2026 - 30.06.2026
2. 01.07.2026 - 31.12.2026

Die Faktoren und Preise werden gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 03. März 2007 bestimmt.

Die Faktoren sind endgültig. Sie ergeben sich aus der Lastflussberechnung und können auch den Wert Null annehmen.

Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2022 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind

	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "S _{NE} "	Vermeidungsfaktor "r _{NE} "	Anteilsfaktor "a _{NE} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastgangmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastgangmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmeleistung der Einspeisenetz-ebene
Anwendung für Abrechnungsmodell	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP	tatsächliche Vermeidungsleistung	alle	verstetigte Vermeidungsleistung	tatsächliche/verstetigte Vermeidungsleistung	eingespeiste Jahresarbeit	tatsächliche Vermeidungsleistung
Einspeise-netzebene	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	66,93	0,42	1,00000000	1,00000000				
Umspannung in Niederspannung	41,35	0,84	-	-				
Niederspannung	57,34	0,93	1,00000000	1,00000000				

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 erfolgt, gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV, ab dem 01.01.2020 keine Vergütung mehr.

Definitionen:

- Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).
- Der Skalierungsfaktor " s_{NE} " beschreibt den Anteil der Einspeise- zur tatsächlich vermiedenen Leistung.
- Der Vermeidungsfaktor " r_{NE} " beschreibt den Anteil der eingespeisten zur vermiedenen Arbeit.
- Der Anteilsfaktor " a_{NE} " beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.
- Der Mischarbeitspreis " $AP_{\text{Rück}}$ " dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen. Gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu §18 StromNEV vom 3. März 2007 wird der Betrag auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen aufgeteilt, als Aufteilungsschlüssel dient die tatsächliche eingespeiste Arbeit.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und –arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren und der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet. Betreiber im verstetigten Abrechnungsverfahren erhalten einen Abschlag nach der Berechnungslogik der individuellen Vergütung. Der Differenzbetrag wird mit der Korrekturrechnung im Folgejahr vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber mit Lastgangmessung, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem pauschalen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

1. < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS) oder
2. < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS).

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der ews-Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der vorgelagerte Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der ews-Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).